

STADT
TAUBERBISCHOFSSHEIM



TEIL 1:
BEGRÜNDUNG ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK IMPFINGEN",
DER STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM, STADTTTEIL IMPFINGEN

TEIL 2:
UMWELTBERICHT
ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG (ÖAW) GBR
ENTWURF

FASSUNG VOM **04.06.2025**
 24.10.2024

Ausgefertigt

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem
Satzungsbeschluss des Gemeinderates
vom überein.

Tauberbischofsheim, den

Planverfasser

Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....
Bürgermeister /-in Dienstsiegel

.....
Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1:

1	Allgemeine Angaben zur Stadt	1
2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
3	Übergeordnete Planung.....	3
3.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.....	3
3.2	Regionalplan Heilbronn-Franken.....	3
3.3	Flächennutzungsplan	6
4	Schutzgebiete.....	8
5	Erforderlichkeit der Planaufstellung	10
6	Vorhaben.....	10
7	Einstrahlung Solarenergie	11
8	Verfahren	12
8.1	Prüfung der Voraussetzungen durch den Gemeinderat.....	12
8.2	Aufstellungsbeschluss mit Verfahrensbeginn	12
9	Land- und forstwirtschaftliche Belange	12
9.1	Landwirtschaftliche Belange.....	12
9.2	Forstwirtschaftliche Belange.....	16
9.3	Abwägung Nahrungsherstellung mit Klimaschutzziel.....	16
10	Energieversorgung nach den Zielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz	18
11	Energieversorgung nach den Zielen des LEP 2002.....	18
12	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Zielen des LEP 2002.....	20
13	Ziele des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020	22
14	Städtebauliche Gestaltung.....	25
15	Planungsrechtliche Festsetzungen	25
16	Belange des Umweltschutzes.....	28
17	Belange des Artenschutzes	29

18	Daten zum Baugebiet	32
19	Erschließung	32
20	Grundstücksverhältnisse, Bodenordnung	33
21	Örtliche Bauvorschriften	33
21.1	Äußere Gestaltung baulicher Art	33
21.2	Einfriedungen	33

BEGRÜNDUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK IMPFINGEN“
DER STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM, STADTTEIL IMPFINGEN

TEIL 1

1 Allgemeine Angaben zur Stadt

Die Stadt Tauberbischofsheim bildet mit Werbach, Großrinderfeld und Königheim eine Verwaltungsgemeinschaft. Tauberbischofsheim gehört zum Main-Tauber-Kreis und dieser zur Region Heilbronn-Franken. Die Kreisstadt Tauberbischofsheim liegt verkehrsgünstig an der A81 Heilbronn-Würzburg. Nördlich der Stadt Tauberbischofsheim liegt der Stadtteil Impfingen, dort leben ca. 1.163 Einwohner von insgesamt ca. 13.682 des gesamten Stadtgebietes Tauberbischofsheim (Stand 01. Januar 2023).

Abbildung 1: Auszug aus OpenStreetMap (openstreetmap.org)



2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das geplante Sondergebiet befindet sich im Gewann Poppensee östlich der Ortslage von Impfingen auf der Höhe, ca. 750 Meter entfernt von den Aussiedlerhöfen an der Hohenstraße. Abgegrenzt wird das Plangebiet südlich und östlich unter Einhaltung eines Abstandes von Wald- und Gehölzflächen, westlich und nördlich von Wald- und Ackerfläche. Zwischen den beiden Sondergebietsflächen verläuft ein öffentlicher Weg, der Poppenseeweg.

Die Topografie der westlich des öffentlichen Weges liegende Fläche weist ein Geländegefälle von Nordost nach Südwest von 9 % Gefälle auf. Die Gefälleneigung von Norden nach Süden (Aufstellung und Ausrichtung der Solarmodulen) ist 4% bis 7% fallend.

Das Gelände der östlich des öffentlichen Weges liegende Planfläche ist flacher. Der Geländeverlauf ist von Nordwest nach Südost mit 6 % fallend. 2 % fallend ist das Gelände von Norden nach Süden.

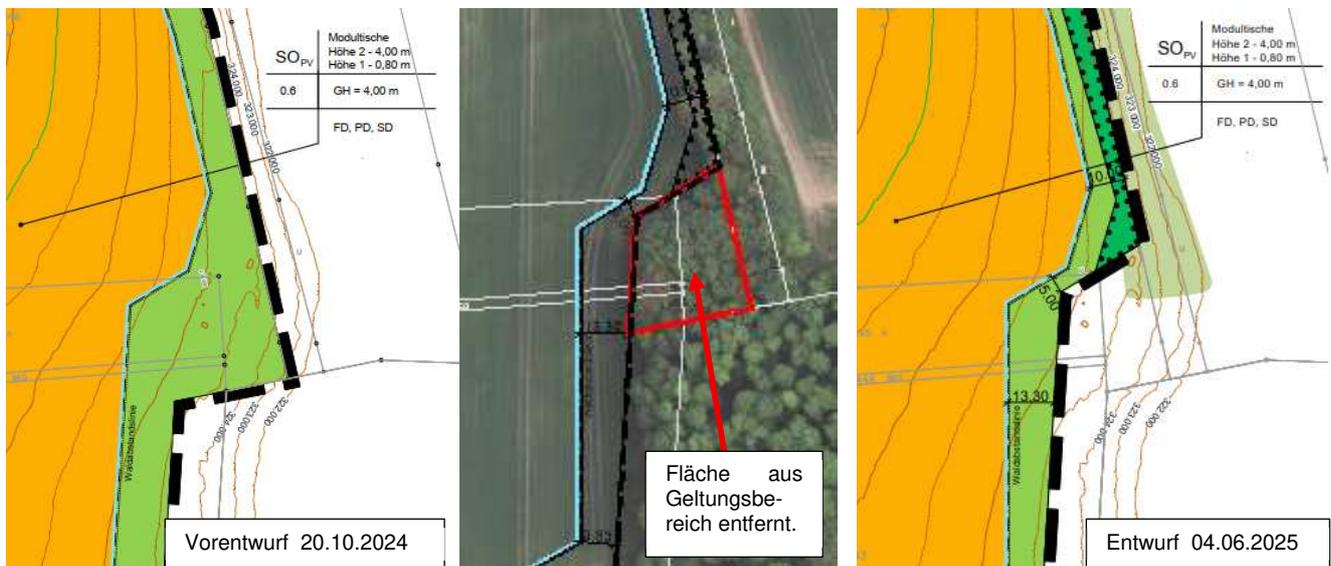
Das Gebiet hat keine Sichtbarkeit zu Wohnsiedlungen, ebenso ist das Plangebiet von Wohnsiedlungen nicht einsehbar.

Der Geltungsbereich des vorhabengezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Impfingen“ umfasst Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 4297, Flst.-Nr. 4306, Flst.-Nr. 4441, Flst.-Nr. 4443, Flst.-Nr. 4444, Flst.-Nr. 4445 und Flst.-Nr. 4446.

Die ca. 11,39 ha große Fläche liegt auf landwirtschaftlich genutztem Gelände.

Gegenüber der Vorentwurfsplanung wurde die Fläche des Geltungsbereichs geringfügig verringert. Die Fläche von ca. 1.026,50 m² wurde zunächst als Hecke deklariert, wurde nun jedoch vom Landesforstamt als Waldfläche angesehen und muss daher außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Die Änderung des Geltungsbereichs betrifft die östliche Teilfläche im Bereich der Flurstücke Nr. 4443, Nr. 4444, Nr. 4445 und Nr. 4446, siehe nachfolgende Planausschnitte.

Abbildung 2 Auszug aus den zeichnerischen Festsetzungen des Vorentwurfs und des Entwurfs



3 Übergeordnete Planung

3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg zeigt die allgemeinen und besonderen Entwicklungsziele für die Region Franken auf. Tauberbischofsheim wird dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Der Main-Tauber-Kreis wird als strukturschwacher Raum eingestuft.

3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken

Gemäß den Ausführungen des Punktes 2.1.3.2 ist Tauberbischofsheim dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Tauberbischofsheim gehört zu den Mittelzentren im Bereich der Region Heilbronn-Franken.

Tauberbischofsheim liegt auf dem Kreuzungspunkt der Entwicklungsachsen nach Punkt 2.2.1(2)

- (Ellwangen) - Crailsheim – Rot am See – Blaufelden/Schrotzberg – Niederstetten – Weikersheim - Bad Mergentheim – Lauda-Königshofen - Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld/Lohr) und
- Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a. K. – Möckmühl- (Adelsheim/Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen - Taubischofsheim – (Würzburg) und

- (Walldürn/Hardheim) – Tauberbischofsheim.

Die Stadt ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen (vgl. Punkt 2.4.1).

Im Regionalplan Heilbronn-Franken sind Gebiete für Erholung festgelegt. Diese unterscheiden sich in Vorranggebiete und in Vorbehaltsgebiete. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem **Vorbehaltsgebiet für Erholung** (VBG). Gemäß Punkt 3.2.6.1(4) sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landwirtschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes treten Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf. Die Erholungsfunktion für Wanderer und Spaziergänger verschlechtert sich, da sich die Veränderungen auf das Landschaftsbild auswirken. Der Solarpark wird jedoch durch die bestehenden Feldhecken insbesondere entlang der Wege weitgehend eingegrünt. Der Solarpark ist dadurch nicht vollständig einsehbar. Bestehende Wege bleiben erhalten, eine Rückbaupflicht nach einer Nutzungsaufgabe wird Bestandteil des Durchführungsvertrages. In der Abwägung überwiegt die Nutzung eines Solarparks gegenüber der Erholungsfunktion.

Das Plangebiet "Solarpark Impfingen" liegt in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Heilbronn-Franken auch in einem **regionalen Grünzug** (VRG) und teilweise in einem **Wasserschutzgebiet** der Wasserschutzzone IIIB WSG Impfingen.

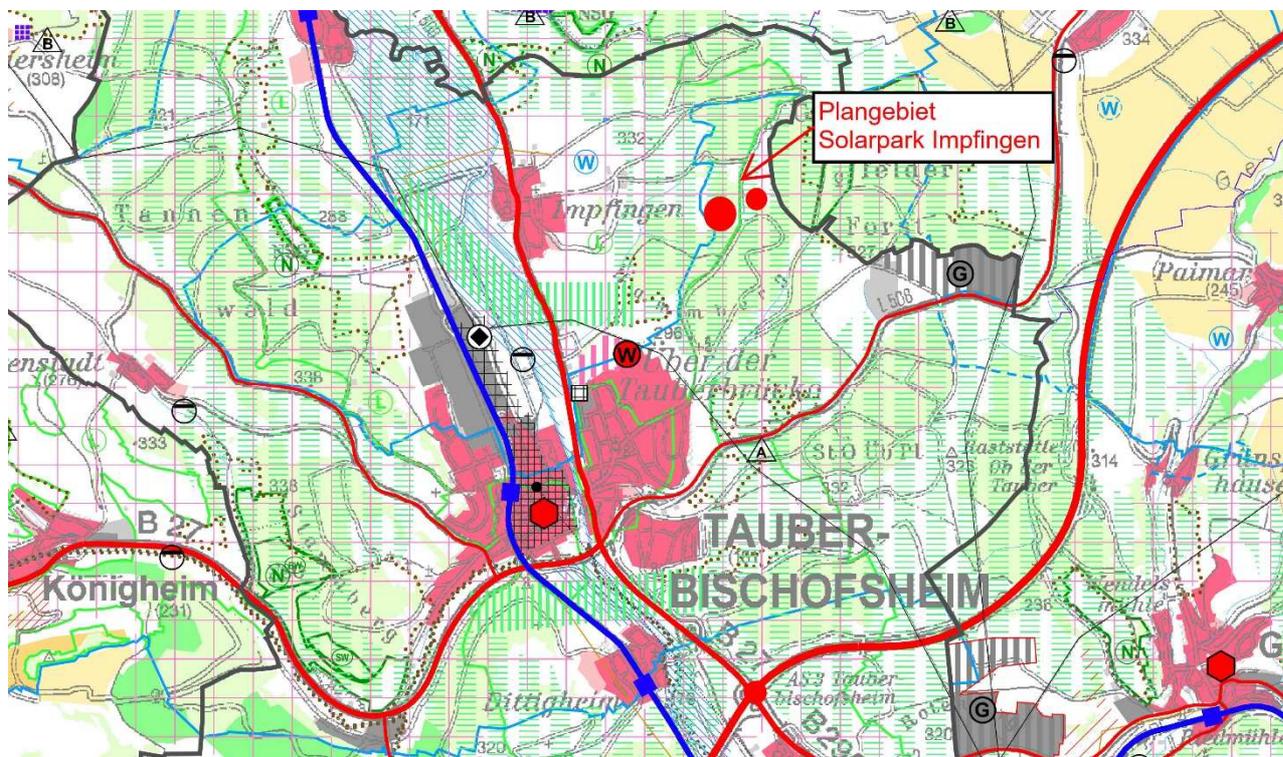
Auf Grund der Lage des Plangebietes in einem regionalen Grünzug wurde das Vorhaben bereits rechtzeitig mit dem Regionalverband abgestimmt. Das Vorhaben ist in dem am 11.04.2025 beschlossenen Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Solarenergie enthalten. Das Plangebiet ist als TBB_08 „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“ in der Teilfortschreibung aufgeführt.

Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien wurden die Regionalen Grünzüge grundsätzlich für Photovoltaik geöffnet. Ausgenommen sind nur Bereiche, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Landwirtschaft und Naturschutz- und Landschaftspflege zu befürchten sind.

In Teilflächen des Solarparks Impfingen ist der landesweite Biotopverbund betroffen.

Das Vorhaben ist mit der Biotopverbundplanung als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 aufgenommen. Mit dem Bebauungsplanverfahren kann bereits jetzt gestartet werden, jedoch kann dieses erst nach Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie, voraussichtlich Mitte 2025, abgeschlossen werden.

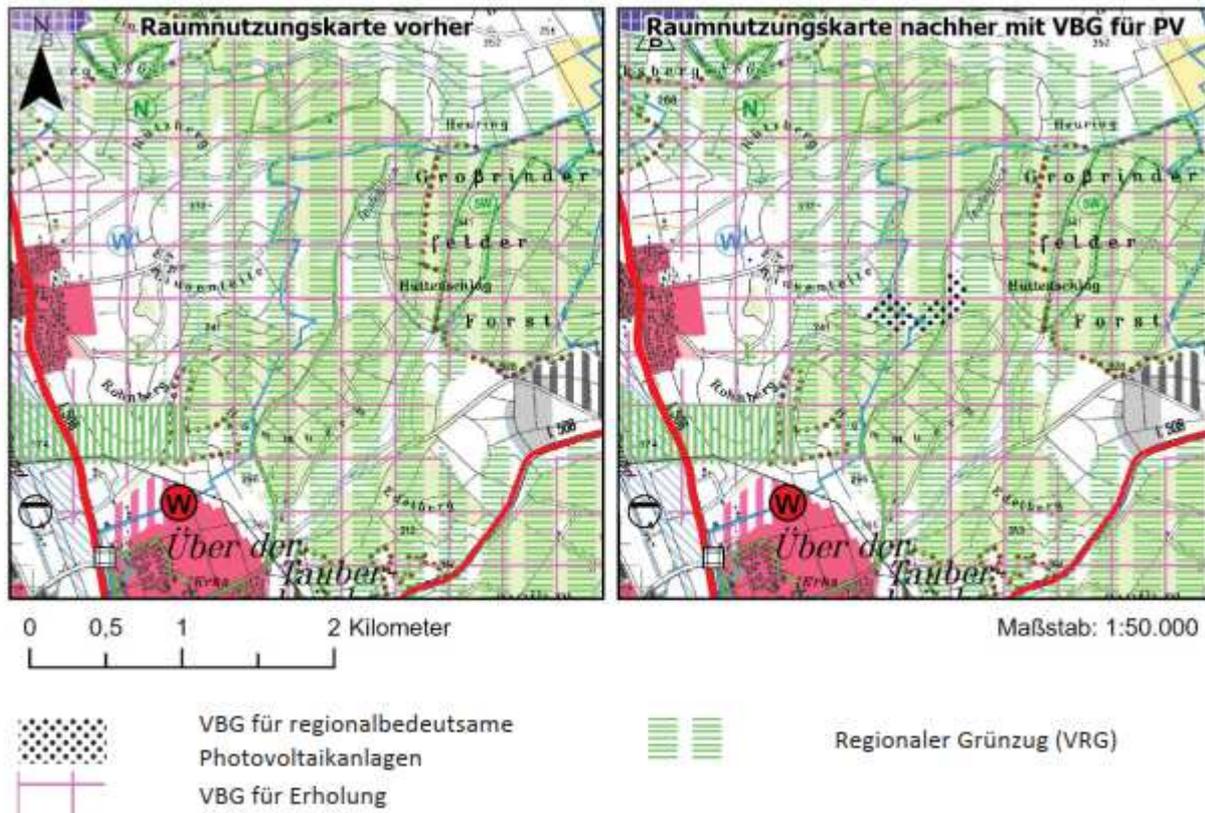
Abbildung 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Heilbronn - Franken



Regionale Freiraumstruktur

	Regionaler Grünzug (VRG)	(PS 3.1.1)		Gebiet für Landwirtschaft (VBG)	(PS 3.2.3.3)
	Grünzäsur (VRG)	(PS 3.1.2)		Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.4)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	(PS 3.2.1)		Gebiet für Erholung (VRG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	(PS 3.2.1)		Gebiet für Erholung (VBG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet für Landwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.3.3)		Wasserschutzgebiet (N)	(PS 3.3.2)
					

Abbildung 4 Auszug Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 11.04.2025 Standortdatenblatt TBB_08 „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“ in der Anlage 1 zum Umweltbericht der Teilfortschreibung



3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor.

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach im

Parallelverfahren anzupassen und fortzuschreiben. Entsprechend wird die geplante Änderung zu zwei Sonderbauflächen (S) für Photovoltaik mit der 34. Änderung des FNP fortgeschrieben.

Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

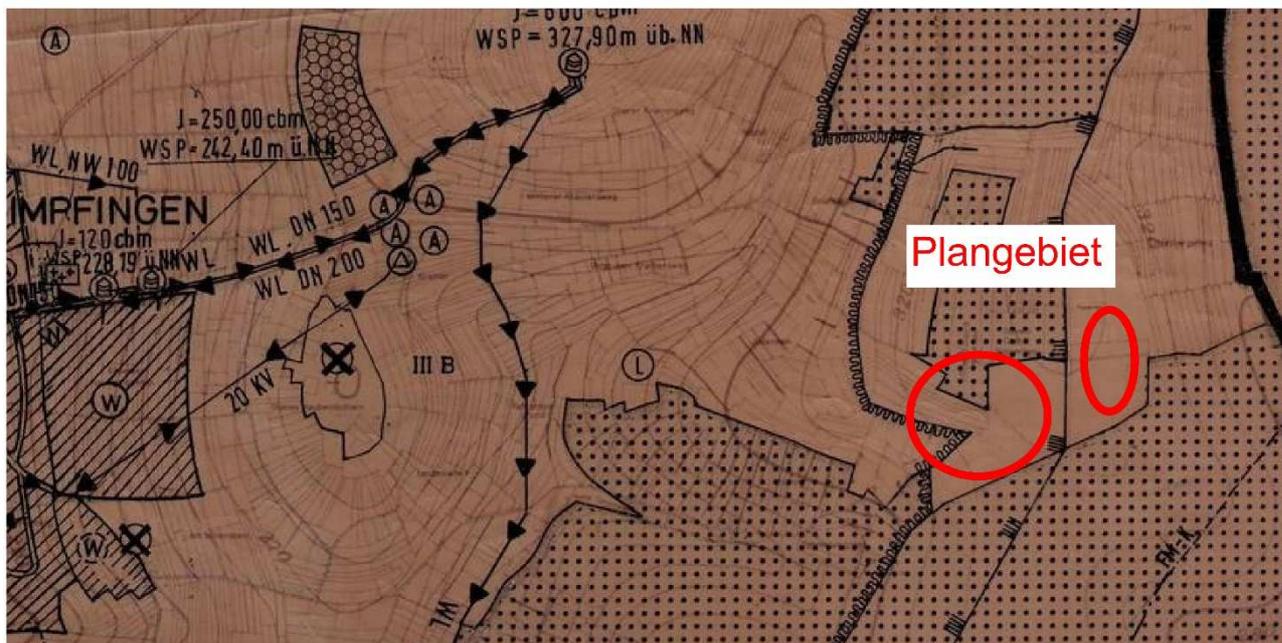
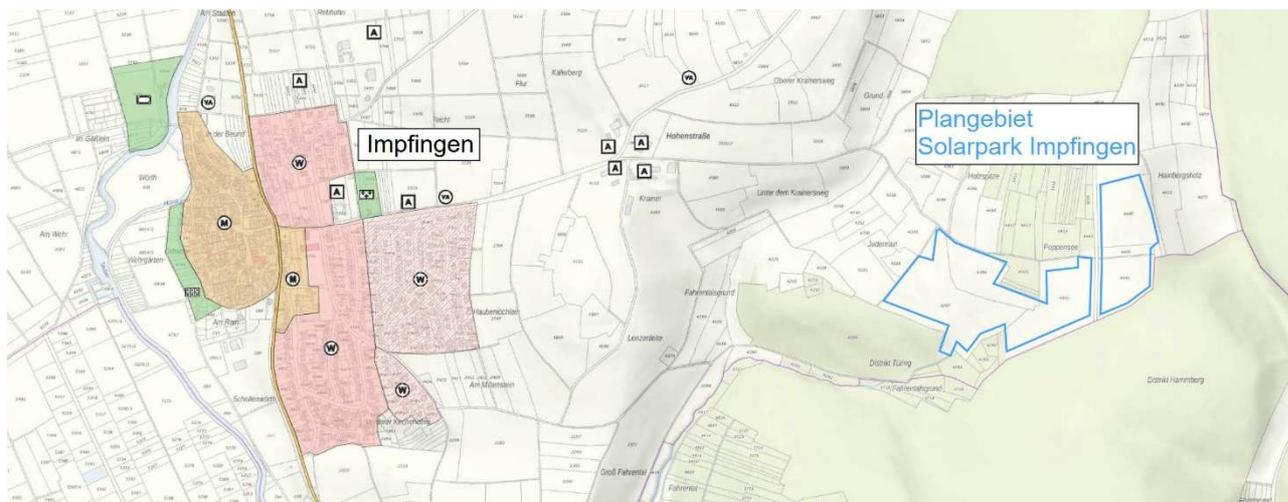


Abbildung 6: Auszug aus dem GEOPORTAL Baden-Württemberg



4 Schutzgebiete

Die westlich des öffentlichen Weges liegende Plangebietsfläche ist Teil des **Landschaftsschutzgebietes Main-Tauber-Tal**. Das Landschaftsschutzgebiet verläuft mit seiner Abgrenzung entlang des öffentlichen Weges zwischen den beiden Plangebietsflächen. Das Vorhaben ist aufgrund seiner Lage nicht weithin einsehbar. Eine gesonderte Ausnahmegegenehmigung oder Befreiung ist auf Grund der geringen Auswirkung auf das Landschaftsbild daher nicht erforderlich (Stellungnahme LA Main-Tauber-Kreis vom 20.12.2024).

Das Gebiet Main-Tauber-Tal ist ein knapp 3000 ha großes Landschaftsschutzgebiet im Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim und der Gemeinde Werbach im Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg. Es wurde mit Verordnung vom 14. Februar 1953 ausgewiesen und ist das älteste Landschaftsschutzgebiet im Main-Tauber-Kreis.

Biotope der Offenlandbiotopkartierung und der Waldbiotopkartierung liegen außerhalb des Plangebietes, in unmittelbarer Nähe. Das Biotop Feldhecken und Feldgehölze östlich Impfingen (Biotopnummer 163241285203) besteht aus 21 Teilflächen, diese schließen teilweise westlich am Plangebiet an. In dem Biotop sind zahlreiche Feldhecken, Trockengebüsche und Feldgehölze auf dem Nordwesthang im Gewann Poppensee kartiert. Die Feldhecken stocken auf Steinriegeln und entlang von Wegen und Felddrainen zwischen Wiesen und Ackerflächen.

Das Biotop Feldhecke östlich Impfingen (Biotopnummer 163241285204) ist in 4 Teilflächen aufgeteilt. Diese befinden sich lagemäßig außerhalb des Plangebietes entlang des öffentlichen Weges und am südlichen Rand des Flurstückes Nummer 4443. Bei der Holzspitze stocken entlang von Wegen vor Ackerflächen mehrere baumreiche Feldhecken.

Im südlich gelegenen Wald Distrikt Türing befindet sich das Waldbiotop "Steinriegel Türing O Impfingen" mit 23 Teilflächen. Ein weiteres Waldbiotop schließt direkt am östlichen Geltungsrand der östlichen Teilfläche an. Das Waldbiotop "Feldgehölz NO Tauberbischofsheim" befindet sich auf den Flst.-Nr. 4452 auf Gemarkung Impfingen. Das Biotop ist nicht vom Eingriff betroffen, mögliche einragende oder bereits im Geltungsbereich befindliche Gehölze sind zu erhalten, dies ist auch in den schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.

Im Südwesten der westlichen Teilfläche auf Flst.-Nr. 4297 im Bereich der Waldaussparung wurde eine magere Mähwiese festgestellt. Diese liegt außerhalb der Baugrenze und wurde als private Grünfläche festgesetzt. Die magere Mähwiese ist damit nicht vom Eingriff betroffen.

Abbildung 7: Schutzgebiete (Quelle LUBW)

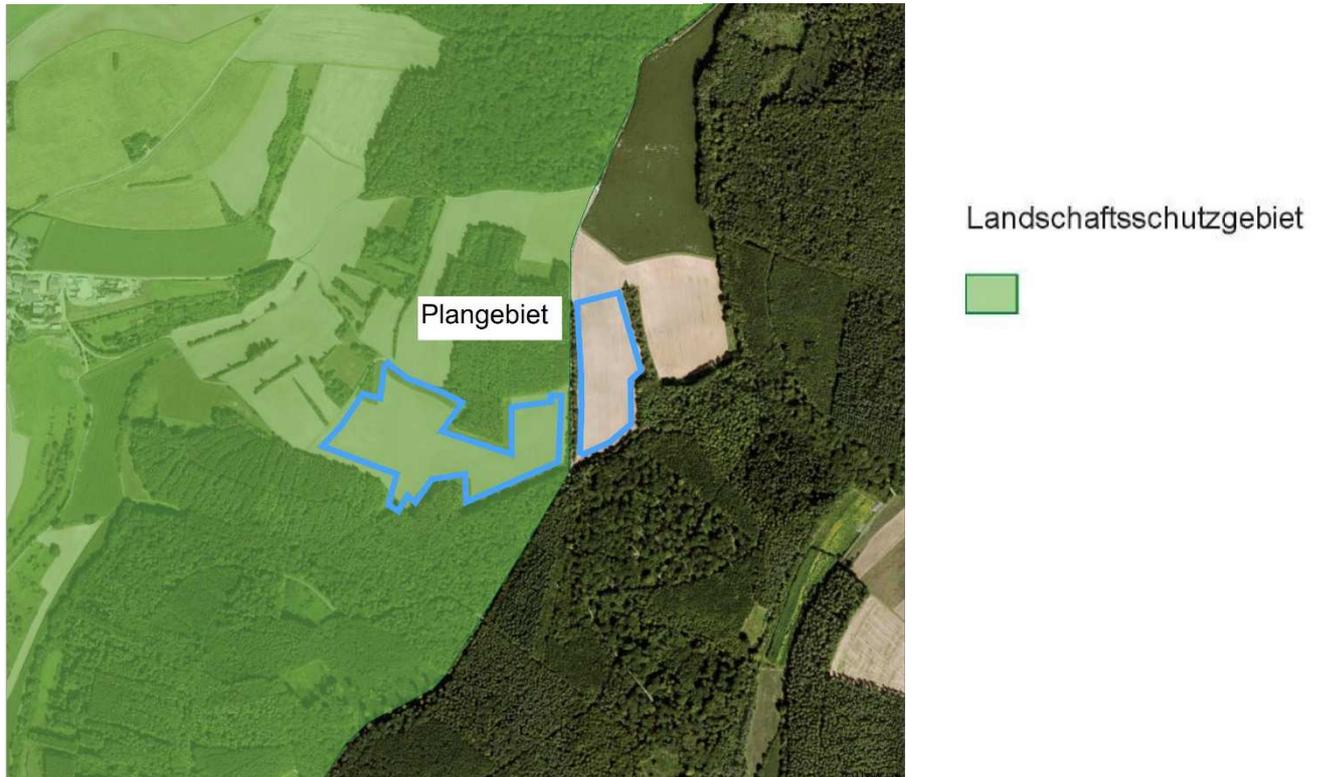
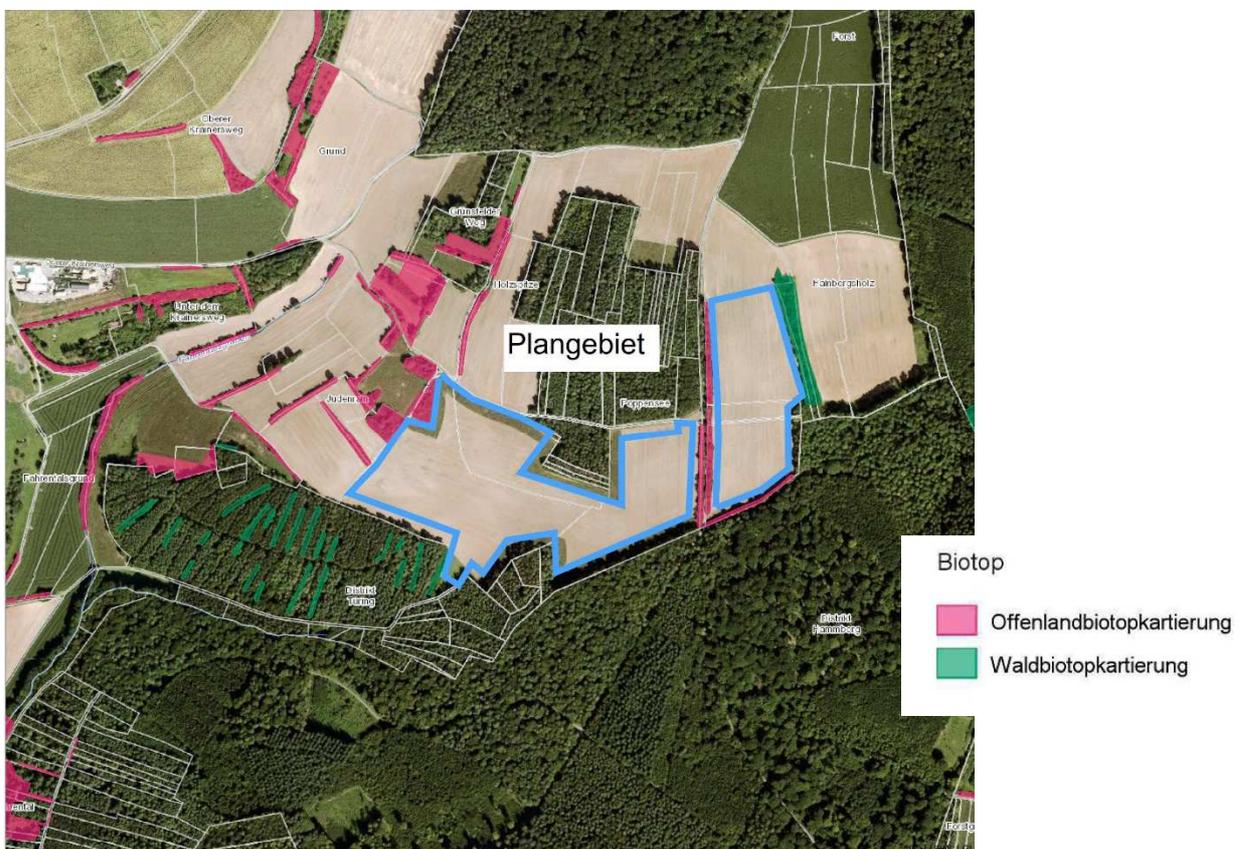


Abbildung 8: Schutzgebiete (Quelle LUBW)



5 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Der Vorhabensträger, die Familie Arnold, plant in Tauberbischofsheim auf dem zurzeit landwirtschaftlich genutzten Gelände im Stadtteil Impfingen, Gewann „Poppensee“, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der erzeugte Strom aus Solarenergie soll in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden.

Für die Planung des Vorhabens ist eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Tauberbischofsheim als Planträger der Bauleitplanung zutreffen.

Als Planziele für diesen Bebauungsplan werden formuliert:

- Die bis heute landwirtschaftlich genutzte Fläche im Gewann Poppensee soll für das Aufstellen von Anlagen zur Solarenergiegewinnung (Photovoltaik) mit einer Leistung von ca. 15 MW peak (MWp) genutzt werden.
- Die nutzbare Fläche für die Photovoltaikanlage beträgt ca. 9,3 ha.
- Die Planentwicklung erfolgt im Kontext mit den vorhandenen Landwirtschaftsflächen und den umgebenden Waldflächen.

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB) zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nutzung für ein Sondergebiet Photovoltaik zu schaffen.

6 Vorhaben

Der Projektträger, die Familie Arnold plant eine FFPV-Anlage in Impfingen im Gewann Poppensee zu errichten. Die Anlage ist mit einer Leistung von ca. 15 MWp auf einer mit Modulen belegten Fläche von 9,3 ha geplant.

Die benötigten Flächen sind überwiegend im Eigentum des Projektträgers, die städtischen Flächen werden nach Möglichkeit gepachtet.

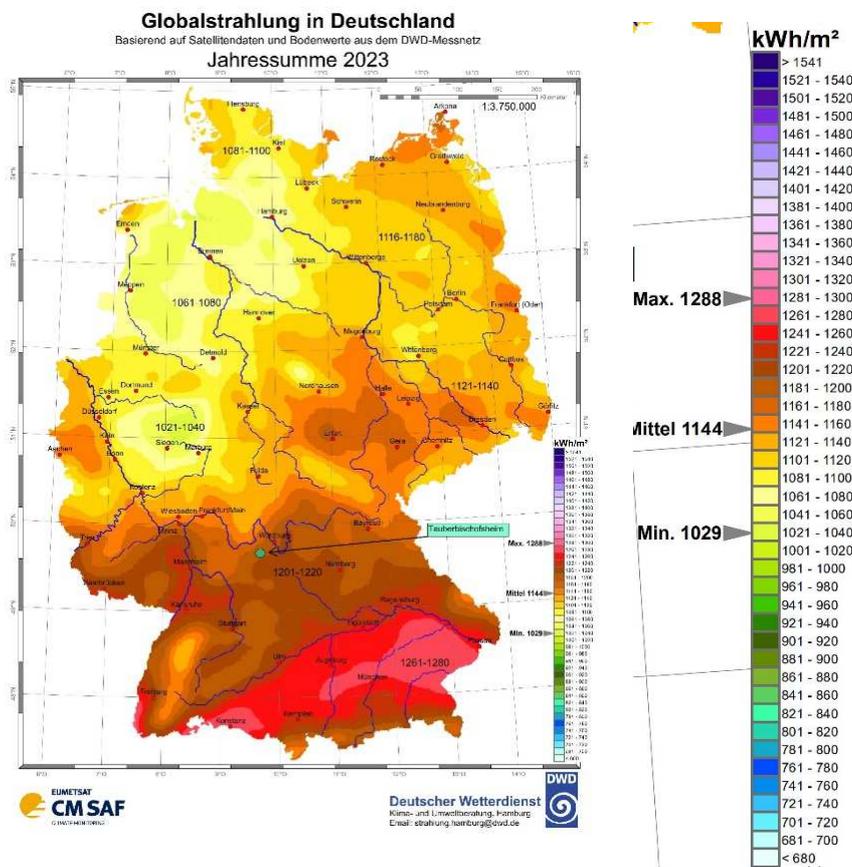
Ein Teil des Projektes liegt innerhalb des Mindestabstandes von 2 km zur Wohnbebauung des Aussiedlerhofes an der Hohenstraße. Der Eigentümer des Aussiedlerhofes ist mit der Unterschreitung einverstanden.

7 Einstrahlung Solarenergie

Die Jahressumme der Globalstrahlung im Jahr 2023 lag zwischen 1029 und 1288 Kilowattstunden pro Quadratmeter. Das deutschlandweite Mittel betrug 1144 Kilowattstunden pro Quadratmeter. Die Daten basieren auf Bodenmesswerten des Deutschen Wetterdienstes und auf satellitengestützten Daten von der Europäischen Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten.

Das Plangebiet Solarpark Impfingen liegt in einem Gebiet mit guten Einstrahlungswerten im deutschlandweiten Vergleich. Die durchschnittliche globale Einstrahlungssumme für das Plangebiet im Jahr 2023 betrug 1181-1200 kWh/m² und somit knapp über dem deutschlandweiten Mittel.

Abbildung 9: Globalstrahlung (Quelle Deutscher Wetterdienst)



8 Verfahren

8.1 Prüfung der Voraussetzungen durch den Gemeinderat

Die Stadt Tauberbischofsheim hat sich mit der Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Tauberbischofsheim, Stand 2. Fortschreibung vom 26.07.2023, einen objektiven Kriterienkatalog gegeben, um entscheiden zu können, ob und welche Anlagen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2023 festgestellt, dass das Vorhaben „Solarpark Impfingen“ den in der Rahmen- und Kriterienplanung genannten Voraussetzungen entspricht und die Umsetzungsbereitschaft erklärt.

8.2 Aufstellungsbeschluss mit Verfahrensbeginn

Der Bebauungsplan wird nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Voraussetzungen hierzu werden umfassend erfüllt.

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 2024 gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die Darstellung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gem. § 74 Landesbauordnung von Baden-Württemberg der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 5. Februar 2024.

Das Bebauungsplanverfahren kann erst nach Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, voraussichtlich Mitte 2025, abgeschlossen werden.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes soll eine zügige Umsetzung erfolgen.

9 Land- und forstwirtschaftliche Belange

9.1 Landwirtschaftliche Belange

Kriterien wie Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung und Flächenneigung sind ausschlaggebend für Wirtschaftlichkeit und Flächeneignung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Da ebene leicht geneigte Flächen ohne Verschattung

mit möglichst kompaktem Zuschnitt auch für die Energieerzeugung besonders geeignet sind, entsteht daher Konkurrenz mit der Landwirtschaft.

Die generelle Intention der Stadt Tauberbischofsheim ist keine Freiflächen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der höchsten Wertstufe zu installieren. Bei mehreren möglichen Flächen, werden die landwirtschaftliche Flächen mit der geringeren Wertstufe bevorzugt.

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind dabei zu beachten.

Das Plangebiet Solarpark Impfingen ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 der regionalen Freiraumstruktur als Gebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft nicht zugeordnet.

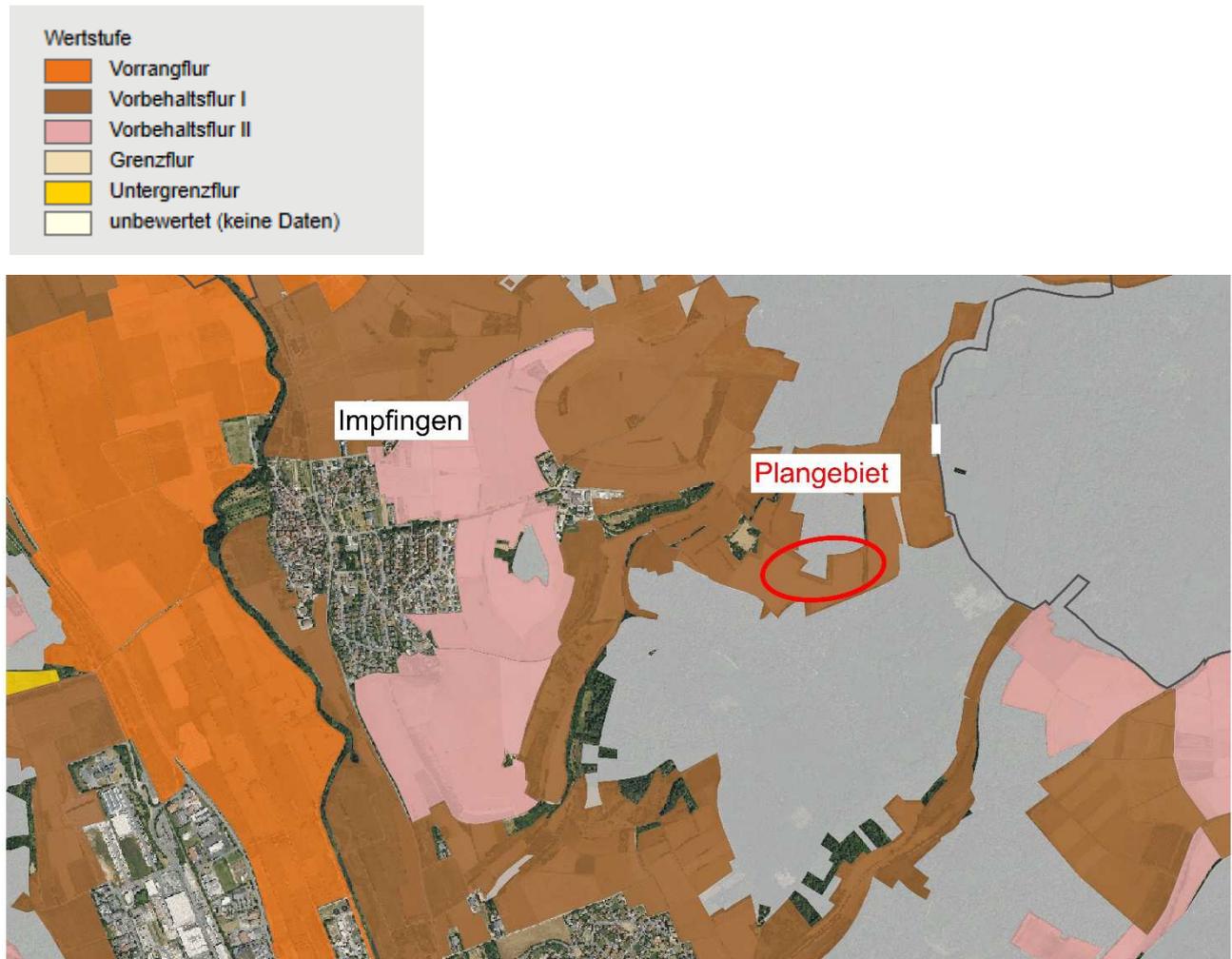
Die Fläche ist einen regionalen Grünzug zugeordnet. Siehe Ziff. 3.2 dieser Begründung.

Der Stadt Tauberbischofsheim ist klar, dass das Plangebiet auf Grund der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in der digitalen Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum als **Vorbehaltsflur I mit der Wertstufe II** eingestuft ist. In der Flächenbilanz ist das Plangebiet in **Vorrangfläche II** und in **Grenzfläche** eingeteilt.

Der Landwirtschaft nicht mehr voll zur Verfügung stehende Fläche von ca. 11,39 ha (entspricht ca. 0,4 %) ist im Verhältnis zu den gesamten Landwirtschaftsflächen auf der Gemarkung Tauberbischofsheim relativ gering.

Die Vorbehaltsflur I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute Böden mit einer Punktezahl 45 -60) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Abbildung 10: Flurbilanz (Quelle lel.landwirtschaft-bw)

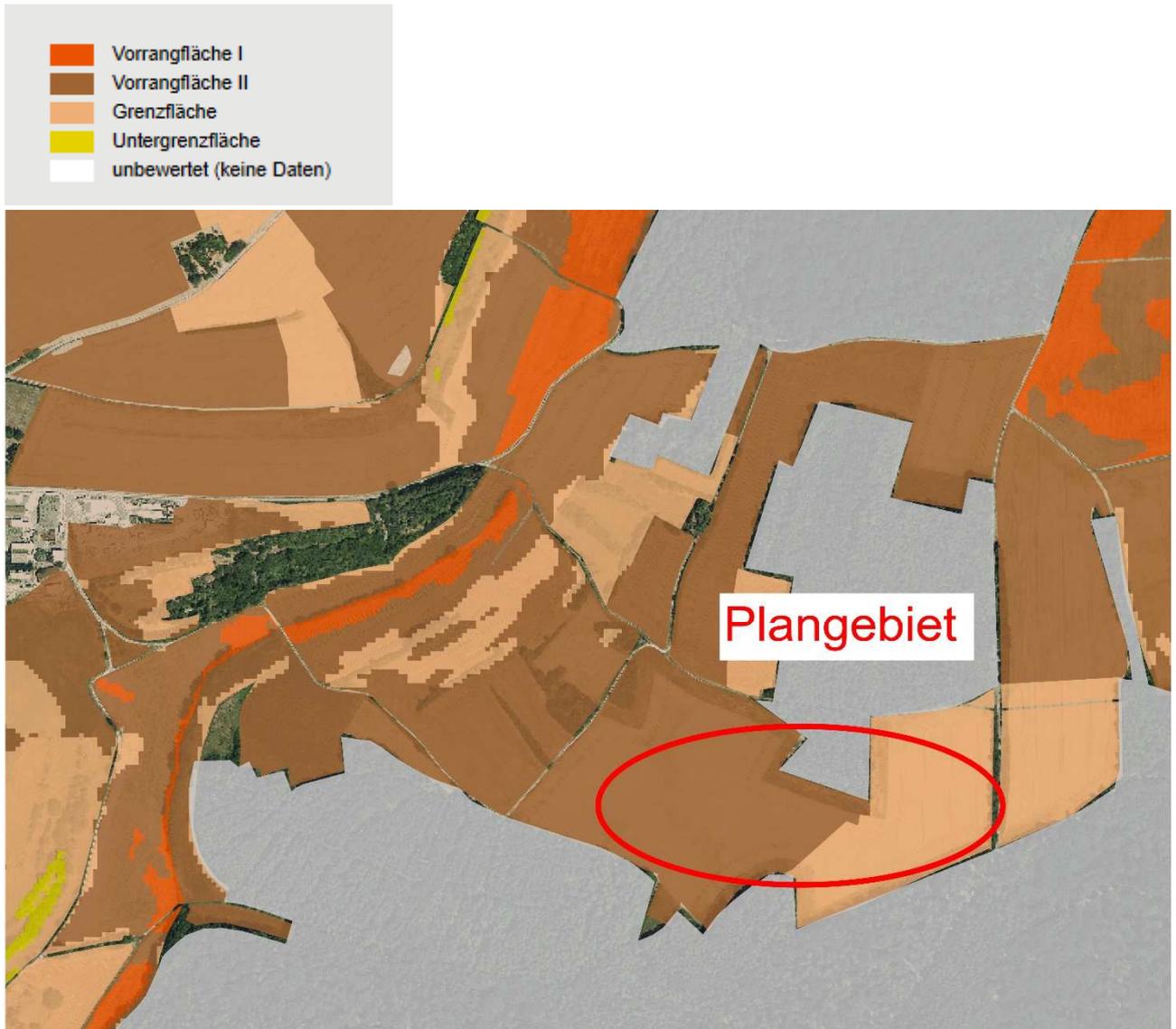


Die Vorrangfläche Stufe II umfasst landwirtschaftliche Flächen mit der Ackerzahl von 35-59 oder mit einer Hangneigung >12-21%. Der westliche Teil des Plangebietes ist dieser Vorrangfläche II zugewiesen. Der östliche Teil des Plangebietes ist in der Flächenbilanz der Grenzfläche zugeordnet. Die Grenzfläche beinhaltet Böden mit der Ackerzahl 25-34 oder einer Hangneigung >21-35%.

Das Gebiet ist ebenso als vollständig benachteiligtes Gebiet nach EEG klassifiziert.

Nach den Aussagen des Projektträgers, der die Flächen selbst bewirtschaftet, sind die dort erzielten Erträge unterdurchschnittlicher Qualität auf ertragsschwachen Böden. Markant für die Flächen sind sehr steinige Böden.

Abbildung 11: Flächenbilanz (Quelle *lel.landwirtschaft-bw*)



Auf dem Plangebiet wurde festgesetzt, dass Wiesen- und Weidewirtschaft möglich ist, um die Flächen der Landwirtschaft nicht ganz zu entziehen.

9.2 Forstwirtschaftliche Belange

Gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte verursachen.

Gegenüber den Waldflächen wurde im Plan eine Waldabstandslinie von generell 30 m angestrebt und festgesetzt um etwaige Konflikte zu umgehen. Bei der Waldfläche Flst.Nr. 4310 nördlich der westlichen Teilfläche wurde die Abstandslinie auf 10 m verringert. Den Waldabstand zu den Waldflurstücken Nr. 4308, Nr. 4309, Nr. 4310, Nr. 4439 und Nr. 4440 nördlich der westlichen Teilfläche hat der Eigentümer auf 15 m festgelegt. Ebenso wurde die Abstandslinie auf 20,50 m zum Waldflurstück Nr. 4426 westlich der östlichen Teilfläche verringert. Ein Waldabstand von 30 m zu diesen Waldflächen würde die Ertragsfähigkeit der geplanten Anlage herabsetzen, da sich die Sondergebietsfläche stark verkleinert. Dem Eigentümer ist bekannt, dass er bei Schäden seiner Anlage die durch zu geringen Waldabstand ausgelöst werden keinen Haftungsanspruch hat. Der Eigentümer erteilt einen Haftungsausschluss zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer.

9.3 Abwägung Nahrungsherstellung mit Klimaschutzziel

Mit vorstehenden Argumenten will die Stadt dokumentieren, dass ihr bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die landwirtschaftliche Bedeutung als Vorbehaltsflur I und Vorrangfläche II lt. digitaler Flurbilanz 2022 voll bewusst ist.

Die Stadt Tauberbischofsheim verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Impfingen" das Planungsziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 15 MWp zu schaffen.

Die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 11,39 ha ist notwendig, um eine Anlage, auch ohne Fördermittel wirtschaftlich errichten und betreiben zu können.

Die Stadt stellt den Bebauungsplan nicht auf, um möglichen Investoren einen Angebotsstandort anbieten zu können. Vielmehr ist der Vorhabensträger mit seiner konkreten und auf die Fläche Poppensee bezogene Planungsabsicht an die Stadt herangetreten.

Die Familie Arnold ist bis auf zwei kleine Grundstücke, die von der Stadt gepachtet werden, Eigentümer der Flächen.

Im Falle einer Angebotsplanung wäre die Betrachtung und Prüfung alternativer Anlagestandorte und möglicherweise sogar unterschiedlicher Anlagen zur Energieumwandlung (Photovoltaik, Biogas) möglich, sinnvoll und angezeigt gewesen.

Weitere Standortalternativen sind nicht notwendig, da das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 enthalten ist.

Schon seit geraumer Zeit wird Ackerland zur Energiegewinnung verwendet; Mais und Raps und andere Pflanzen werden angebaut, um daraus Biosprit oder auch Strom über den Umweg Biogasanlage zu erzeugen.

Lt. dem Umweltbundesamt ist bei der Abwägung auch die Flächeninanspruchnahme für die Nutzung erneuerbaren Energien ein wichtiges Kriterium. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Wind- und Solarenergie der Biomasse in der Flächeneffizienz um ein Vielfaches überlegen ist. Dies gilt auch für die Umwandlung des Wind- und Solarstromes in chemische Energieträger wie Methan oder Wasserstoff.

Nach Abwägung der Aspekte für die Nutzung der Flächen zur Nahrungsherstellung und dem Erreichen der Klimaschutzziele durch den Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen, kommt die Stadt Tauberbischofsheim zu dem Entschluss, dass sie für diesen Standort die Schaffung von erneuerbarer Energie höher wertet, als die mögliche Nahrungsmittelproduktion.

Aus den o. g. Gründen ist die Inanspruchnahme der im Plangebiet liegenden Flächen erforderlich, um die Ziele der Planung zu verwirklichen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das Unvermeidbare.

Sollte sich trotz unbefristeter Laufzeit des Bebauungsplanes zeigen, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich arbeitet und eine dauerhafte Stilllegung stattfindet, muss die gesamte Anlage zurückgebaut werden. Diese Forderung wurde mit den Vorhabenträgern, im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Tauberbischofsheim vereinbart. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Stromerzeugung wird die Planfläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

10 Energieversorgung nach den Zielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz

Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift seitdem 29. Juli 2022 der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorfahrt.

Unter § 2 EEG 2023 wurde die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien festgesetzt.

11 Energieversorgung nach den Zielen des LEP 2002

Das Ziel in Ziff. 4.2.2 des LEP 2002 gibt vor, zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Nach der Begründung dieser Zielsetzung im LEP 2002 sind der Aufbau und die Sicherung einer nicht nur leistungsfähigen, sondern auch umweltverträglichen Energieinfrastruktur wesentliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen. Daher soll eine Vielzahl von Anbietern unterschiedlicher Energieträger landesweit ein ausgewogenes Angebot gewährleisten, das sich nach Art und Umfang am gegenwärtigen und künftigen Bedarf ausrichtet und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Ausdrücklich wird in der Begründung des LEP 2002 klargestellt, dass im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes die Anstrengungen verstärkt werden müssen, den Verbrauch fossiler Energieträger durch den Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren.

Verstärkte Nutzung regenerativer Energien, sparsamer Verbrauch fossiler Energieträger

Mit dem Bebauungsplan "Solarpark Impfingen" schafft die Stadt Tauberbischofsheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 15 MWp. Freiflächenphotovoltaikanlagen erzeugen Strom aus Solarenergie. Sie nutzen daher eine regenerative Energiequelle.

In dem Maße, in dem sich ihr Anteil an der Stromversorgung erhöht, kann auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet werden.

Die vorliegende Planung schafft somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien und trägt auf diese Weise dazu bei, den Verbrauch fossiler Energieträger zu reduzieren.

Umweltverträgliche Energiegewinnung und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zeichnet sich insbesondere durch ihre hohe Umweltverträglichkeit aus. Denn im Gegensatz zur Nutzung fossiler Energieträger, die mit einem hohen CO₂-Ausstoß verbunden ist, gehen von Photovoltaikanlagen keine CO₂-Emissionen aus.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie kann daher für sich in Anspruch nehmen, nicht zur weltweiten Verschlechterung des Klimas beizutragen und der Klimaverschlechterung auch aktiv entgegenzuwirken, indem mit ihrer Hilfe der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und damit der CO₂-Ausstoß minimiert wird. Auch hat die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung keine umweltschädlichen Abfallprodukte zur Folge wie dies etwa bei der Nutzung der Kernenergie der Fall ist. Die Frage, wie und wo umweltschädliche Abfallprodukte gelagert werden sollen, stellt sich bei der Stromerzeugung aus Solarenergie daher nicht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die einzelnen Komponenten, aus denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zusammengesetzt ist, da diese vollständig recyclebar sind.

Nicht zuletzt ist die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung auch umweltverträglicher als die Nutzung anderer regenerativer Energiequellen. So gehen beispielsweise von Windkraftanlagen durch die Rotationsbewegung der Windräder Gefahren für Vögel aus. Derartige Gefahren sind mit stationären und damit unbeweglichen Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht verbunden. Zudem hält sich der Eingriff in die Natur in Grenzen, da die Freiflächenphotovoltaikanlage im Wesentlichen aus Modultischen besteht, die nach den textlichen Festsetzungen von Tieren in einer lichten Höhe von mindestens 0,8 m unterschritten werden können. Durch die Abstände zwischen den einzelnen Modultischen erfolgt in eine breitflächige Bewässerung des zwischen und unter den Modultischen anstehenden Bodens.

Die vorliegende Planung dient daher dem Aufbau einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Energieinfrastruktur.

Sie schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Strom.

Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad

Die Erzeugung von Strom aus Solarenergie mittels photovoltaischer Technik gilt als zukunftsweisender Weg, um im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Sie gilt in der Energiegewinnung als moderne und fortschrittliche Technologie, deren Wirkungsgrad sich durch die Innovationen der letzten Jahre stets erhöht hat.

Mit der vorliegenden Planung schafft die Stadt Tauberbischofsheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung dieser Technologie in ihrem Gemeindegebiet und wirkt damit auf deren Einsatz hin.

Die vorliegende Planung ist daher an das Ziel in Ziff. 4.2.2 bzw. 4.2.5 des LEP 2002 angepasst.

12 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Zielen des LEP 2002

Nach dem in Ziff. 5.3.2 enthaltenen Ziel des LEP 2002 sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Mit dieser Zielsetzung wiederholt der LEP 2002 im systematischen Zusammenhang mit den Festlegungen zur Landwirtschaft deklaratorisch das bereits allgemein für die Siedlungsentwicklung festgelegte Ziel in Ziff. 3.1.9 des LEP 2002, wonach die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken ist. Deutlicher als im Rahmen der Zielsetzung in Ziff. 3.1.9 kommt hier auch im Wortlaut zum Ausdruck, dass mit dem Ziel nicht die Flächeninanspruchnahme der Böden für eine andere Nutzung in Frage gestellt wird, sondern deren Umfang auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken ist. Mit der Zielsetzung in Ziff. 5.3.2, die besagt, dass die Bodengüte dauerhaft zu bewahren ist, geht diese Zielsetzung jedoch über die Zielsetzung in 3.1.9 hinaus und enthält insofern eine eigenständige Festlegung.

In der Begründung des LEP 2002 zu dem Ziel in 5.3.2 heißt es, dass die Begrenzung des Produktionsmitteleinsatzes im Interesse des Umwelt- und Verbraucherschutzes in Zukunft noch mehr als bisher einer Sicherung gut geeigneter Standorte bedarf. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gleichzeitig ist nach der Begründung auf eine dauerhafte Bewahrung der Bodengüte hinzuwirken, da Böden nicht vermehrbar und in menschlichen Lebens- und Planungszeiträumen nicht erneuerbar sind.

Bodennutzung in unabweisbar notwendigem Umfang

Die im Plangebiet liegenden Flächen sind in der Flurbilanz auf Grund ihrer Hochwertigkeit als Vorbehaltsflur I und Vorrangfläche II eingestuft. Für die Landwirtschaft sind diese Flächen von besonderer Bedeutung, da sie auf Grund ihrer Größe, ihres Zuschnitts und der guten Qualität des Bodens eine ökonomisch effiziente Produktion ermöglichen.

Wie in Ziff. 5 dieser Begründung bereits mit Blick auf das insofern inhaltsgleiche Ziel in Ziff. 3.1.9 des LEP 2002 dargelegt, kann das mit der vorliegenden Planung verfolgte Ziel, eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 15 MWp anzusiedeln, weder auf einer kleineren noch auf einer anderen Fläche im Gemeindegebiet der Stadt Tauberbischofsheim erreicht werden. Mit der vorliegenden Planung wird die zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche daher nur in unabweisbar notwendigem Umfang in Anspruch genommen.

Dauerhafte Bewahrung der Bodengüte

Die vorliegende Planung stellt die dauerhafte Bewahrung der Bodengüte zum einen dadurch sicher, dass die Modultische nach den textlichen Festsetzungen auf in den Boden gerammten oder gebohrte Fertigteilprofilen ohne Fundamente gegründet werden und dementsprechend keine großflächigen Bodenversiegelungen stattfinden.

Soweit es zu Bodenversiegelungen im Plangebiet kommt, betreffen diese hauptsächlich die für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter und Transformatoren).

Darüber hinaus ist im Plangebiet die Wiesen- und Weidewirtschaft zulässig, wodurch der Boden auf natürliche Weise gedüngt werden kann.

Eine Bewässerung des unter den Modultischen anstehenden Bodens, erfolgt durch die Lücken zwischen den montierten Modultischen und über die Modultischtraufe. Hierdurch wird eine großflächige Versickerung des anfallenden Regenwassers über die belebte Bodenschicht in den Untergrund sichergestellt. Eine punktuelle Versickerung ist somit ausgeschlossen.

Die vorliegende Planung ist daher an das Ziel in Ziff. 5.3.2 des LEP 2002 angepasst.

13 Ziele des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Nach dem Ziel in Ziff. 3.2.3.3 Z (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft betreffen.

Die vorliegende Planung betrifft Flächen, die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keiner regionalen Freiraumstruktur zugeordnet ist. Die Flächen sind weder als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege noch als Gebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das Gebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Eine Beeinträchtigung der Erholung durch die geplante Photovoltaikanlage wird nach Auffassung der Stadt nicht erfolgen. Durch die Begehrbarkeit um die geplante Anlage und betrieblich nicht zu erwartende Schallimmissionen ist die Erholungsfunktion weiterhin gegeben.

Das Gebiet befindet sich auf Ackerflächen, die rundum über Feldwege und Waldwege erreichbar ist. Das gesamte Gebiet befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Wanderwege und andere Infrastruktureinrichtungen einer Erholungsnutzung bleiben unverändert und liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Nichts desto trotz ist den landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen bei der Abwägung mit der vorliegenden Planung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Für die Abwägung enthalten der LEP 2002 und der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Grundsätze der Raumordnung, die bei der Abwägung eine Rolle spielen. So spricht der folgende Grundsatz gegen eine Überplanung der in Rede stehenden Flächen und dafür, diese Flächen auch weiterhin im Außenbereich zu belassen, so dass dort die derzeitige ackerbauliche Nutzung ungestört fortgeführt werden kann:

Nach Ziff. 5.3.3 des LEP 2002 sind die Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Die für die Landwirtschaft wertvollen Böden sind zu schonen und

die Fluren in den Freiräumen so zu sichern, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist.

Demgegenüber sprechen die folgenden Grundsätze dafür, die in Rede stehenden Flächen zu überplanen und auf diese Weise die Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen:

- Nach Ziff. 4.2.5 des LEP 2002 sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt und der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.
- Nach Ziff. 4.2.1 G (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Energieerzeugung in der Region Heilbronn-Franken an den längerfristigen Zielsetzungen der Umweltverträglichkeit auszurichten.
- Nach Ziff. 4.2.1 G (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.

Neben diesen Grundsätzen ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass durch die Planung zwar die Gefahr begründet werden könnte, dass sich der Pachtzins für ackerbaulich nutzbare Flächen im Umfeld des Plangebiets erhöht, da mit der Planung eine Fläche von ca. 11,49 ha der ackerbaulichen Nutzung entzogen wird.

Zu berücksichtigen ist jedoch ebenso, dass das Ziel des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) 2023 ist, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 % im Jahr 2030 zu steigern.

Im aktualisierten Klimaschutzgesetz aus dem Jahre 2020 wurden neue Klimaziele für die nächsten Jahrzehnte festgelegt. Der Treibhausgasausstoß des Landes Baden-Württemberg soll nach dem neuen Klimaschutzgesetz im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2030 um mindestens 42 Prozent sinken. Bis zum Jahr 2050 soll der Ausstoß um 90 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden.

Die Gegenüberstellung der raumordnungsrechtlichen Grundsätze, der vorstehenden Belange und der in den raumordnungsrechtlichen Zielen zum Ausdruck kommenden Wertungen zeigt, dass sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch dem Belang,

eine umweltverträgliche Energiegewinnung durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zu forcieren, ein hoher Stellenwert zugesprochen werden muss.

Im Hinblick auf das Plangebiet konkurrieren somit zwei wichtige Nutzungsarten um die gleiche Fläche. Da beiden ein erhebliches Gewicht zukommt, kann nicht die eine zu Gunsten der anderen völlig zurücktreten. Vielmehr ist anzustreben, zwischen den beiden Nutzungsarten einen Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz zu schaffen, der sowohl der Bedeutung der einen als auch der anderen Nutzungsart gerecht wird.

Mit der vorliegenden Planung wird dieser Ausgleich bewerkstelligt, indem zwar die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Plangebiet ermöglicht wird, gleichzeitig aber auch die Belange der Landwirtschaft nicht aus dem Blick geraten, sondern durch die textlichen Festsetzungen abgesichert werden.

Um zu gewährleisten, dass die Böden im Plangebiet ihre Qualität auch nach einem möglichen Abbau der Module nicht einbüßen, sollen auf den Modultischen die Module in einem geringen Abstand, ca. 2,5 cm, zueinander montiert werden. Bei einer fugenlosen Montage der Module z.B. durch gezielte Sammlung des Niederschlagswasser zur Einbringung in den natürlichen Kreislauf erfolgt eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, um eine ausreichende Bewässerung des unter den Modultischen anstehenden Bodens sicherstellen. Darüber hinaus sollen die Modultische nach den textlichen Festsetzungen von Tieren in einer lichten Höhe von mindestens 0,8 m unterschritten werden können.

Durch diese Festsetzung wird zugleich die ausreichende Belüftung der Böden bis zu einer möglichen Wiederaufnahme einer ackerbaulichen Nutzung gewährleistet.

Hinzu kommt, dass mit den baulichen Anlagen, deren Errichtung nach der vorliegenden Planung zulässig sind, keine erheblichen Eingriffe in den Boden verbunden sind.

Die Stützen für die Modultische sollen in den Boden gerammt oder gebohrt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen ist, während dem Betrieb der Anlage, als Wiesen- und Weidewirtschaft nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich zulässig und gewünscht.

Gemäß § 201 BauGB gehört die Wiesen- und Weidewirtschaft ebenso zur Landwirtschaft wie der Ackerbau.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer bewirtschafteten Grünfläche ist eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der

Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer möglichen späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen möglich sind.

14 Städtebauliche Gestaltung

Im Plangebiet wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und in Betrieb genommen. Im Bebauungsplan werden die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.

Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen, sowie den erforderlichen weiteren Anlagen (Speicher, Wechselrichter, Verkabelung, etc.) bestehen. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zu Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Die Anlage muss zur Unfallverhütung und aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Der geplante Maschendraht- oder Industriegitterzaun ohne Kunststoffummantelung wird ca. 0,20 m über dem Gelände montiert, damit Kleintiere das Gelände weiterhin ohne Probleme durchqueren können. Die Einzäunung erfolgt für jede Sondergebietsfläche separat.

Zwischen den Sondergebietsflächen verläuft der Poppenseeweg, über den ein Wildwechsel möglich ist.

Die Photovoltaikanlage kann nach dem Ende der Nutzungsdauer rückstandslos entfernt werden.

Als private Grünflächen wurden die Flächen zwischen der Baugrenze und dem Geltungsbereich festgesetzt.

15 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Plangebiet wird ein Sondergebiet zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie aus Photovoltaik Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung

Photovoltaik festgesetzt. Zulässig sind freistehende Modultische in Leichtmetallständerbauweise, auf denen Photovoltaik-Module montiert sind. Die Modultische sind direkt im Boden mit Ramm- oder Schraubpfosten zu gründen, Stein- oder Betonfundamente sind nicht zulässig.

Ebenso sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen sowie Anlagen zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms zulässig.

Des Weiteren ist die Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen. Die Grundflächenzahl für das Plangebiet stellt nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks dar, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überstellte Fläche. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt voraussichtlich bei nur wenigen Prozent der Geltungsbereichsfläche.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solarmodule und Gebäude von 4,0 m bezogen auf das natürliche Gelände, soll die Höhenentwicklung der Solar-Module und Gebäude begrenzen. Aus versicherungs- und brandschutztechnischen Gründen sind Antennen und Kameramasten bis zu einer Höhe von 8,00 m über dem bestehenden Gelände zugelassen.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen wurden entsprechend der Grundstücksgröße großzügig gestaltet.

Nebenanlagen und Stellplätze

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen, die mit Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Solarenergie technisch zusammenhängen, insbesondere Wechselrichter und Transformatoren mit deren Stationen, zulässig.

Die Befestigungen von Zufahrten, Umfahrungen und der Stellplätze sind mit einem wasser-durchlässigen Belag wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, Schotter, o.ä. auszustatten. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünfläche

Die Flachland-Mähwiese im Süden von Flurstück 4297 wurde zum Erhalt festgesetzt, außerdem dass sie zweischürig bewirtschaftet (Mahd ab Anfang Juni und ab Ende August mit

Abtransport des Mähgutes nach dem ersten Schnitt) wird, oder dass eine extensive Beweidung möglich ist.

Die restliche Grünfläche d.h. die Fläche unterhalb der Modulen, die Fläche zwischen den Modulen und die Waldabstandsfläche wird aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich mit Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland (LA TBB) als Magerwiese mittlerer Standorte eingesät.

Für die Einsaat ist eine Entwicklungspflege gemäß den Vorgaben des Saatgutherstellers zu gewährleisten. Die Flächen sind in Folge zweischürig zu bewirtschaften (Mahd Anfang Juni und ab Ende August). Zumindest der erste Schnitt ist abzufahren. Alternativ zur Mahd kann nach Ablauf von 3 Jahren (Bestandskonsolidierung) auch eine extensive Beweidung durchgeführt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um die Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats zu minimieren werden die Flächen unter und zwischen den Modulen zu einem extensiven Grünland entwickelt. Es ist unter und zwischen den Modulen, ein extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu pflegen. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich mit Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland (LA TBB) als Magerwiese mittlerer Standorte einzusäen.

Für die Einsaat ist eine Entwicklungspflege gemäß den Vorgaben des Saatgutherstellers zu gewährleisten.

Die Flächen sind in Folge zweischürig zu bewirtschaften (Mahd Anfang Juni und ab Ende August). Zumindest der erste Schnitt ist abzufahren. Alternativ zur Mahd kann nach Ablauf von 3 Jahren (Bestandskonsolidierung) auch eine extensive Beweidung durchgeführt werden.

Zum Schutz der Biotope als auch der mageren Mähwiese ist eine Baufeldbegrenzung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans begrenzt. Das Lagern und das Befahren außerhalb der Baufeldbegrenzung sind untersagt. Zum Befahren außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nur die bau- und betriebsbedingten Zufahrten benutzt werden. Die Zufahrten dürfen nicht durch die Magerwiese, die Anlagen für die Zauneidechsen oder durch die Biotope führen. Die Baufeldbegrenzung wirkt sich auch positiv auf das Bruthabitat der Vögel und auf den Lebensraum der Haselmaus aus.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände sind Festsetzungen bezüglich der Bauzeitenbeschränkung getroffen worden.

16 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht zusammengefasst, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans wird. Die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) hat die Umweltbelange entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung beigelegt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Diese sind Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Böden und das Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser.

Bei dem Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser ist das Risiko bei Umsetzung der Planung als gering einzustufen. Es gibt keine Einschränkung der Grundwasserneubildung, sie wird durch die Grünlandeinsaat verbessert. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt wie bisher oberflächlich über Gräben.

Ebenso gering ist das Risiko bei Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft einzustufen. Die Gesamtverdunstung von der Bodenoberfläche verändert sich, wird jedoch durch die Grünlandeinsaat weitgehend ausgeglichen.

Beim Schutzgut Boden ist die Belastung durch die zusätzliche Versiegelung und dadurch bedingte Verlust der Bodenfunktion als gering einzustufen. Auch hier wirkt sich die Grünlandeinsaat positiv aus.

Mit der Umsetzung der Planung verschlechtert sich die Erholungsfunktion für Wanderer und Spaziergänger. Das Risiko beim Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung ist mittel einzustufen.

Allerdings hoch einzustufen ist das Risiko beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume. Beeinträchtigt wird das Schutzgut durch die zusätzliche Versiegelung, den Lebensraumverlust und die Lebensraumveränderung durch die betriebsbedingte Störung.

Es werden Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Umweltschutzgüter als Festsetzungen oder Hinweise übernommen.

- Festsetzungen zur Baufeldfreimachung und zu Gehölzrückschnitten
- Festsetzungen zur Bauzeitbeschränkung
- Festsetzungen zur Baufeldbegrenzung
- Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen
- Festsetzungen zur Einsaat der privaten Grünflächen

- Festsetzungen zur Einfriedigung
- Hinweis Monitoring Feldlerche
- Hinweis Vermeidungsmaßnahme Großer Feuerfalter
- Hinweis zum Gewässerschutz

Es werden Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

- Festsetzungen zur Einsaat der privaten Grünflächen.
- Festsetzungen zu Einsaat unterhalb und zwischen den Modulen.
- Festsetzung gegebenenfalls CEF-Maßnahme Feldlerche
- Festsetzung CEF-Maßnahme Zauneidechse

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte nach der Ökopunkteverordnung. Die Differenz zwischen Eingriff (511.811 Punkte) und der Planung (1.496.796 Punkte) ist positiv, weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

17 Belange des Artenschutzes

Die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) hat zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der Fachbeitrag ist als Anhang den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können. Ebenso die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Pflanzenarten:

Es liegt kein Verbotstatbestand bezüglich der Pflanzenarten gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Fledermäuse:

Im Geltungsbereich sind keine potenziellen Habitatstrukturen vorhanden. Der Geltungsbereich kann von Fledermäusen nur als Jagdgebiet genutzt werden.

Haselmaus:

Die Haselmaus wurde im Gehölzbestand am Weg zwischen den beiden Teilflächen des Geltungsbereiches nachgewiesen. In diesem Bereich sind keine Baumaßnahmen

vorgesehen. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen während des Baus der Solaranlage wurde folgende Festsetzung unter dem Punkt Baufeldbegrenzung festgesetzt:

- Die Gehölzbestände entlang des Feldweges sowie die südlich und östlich an die östliche Teilfläche angrenzende Gehölze (Bruthabitat Vögel, Lebensraum Haselmaus) sind vor einer Schädigung durch Befahren oder Lagerung von Maschinen oder Baumaterial zu schützen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können die Auswirkungen der Planung als gering eingestuft werden.

Zauneidechse:

Eine Zauneidechse wurde im Geltungsbereich an einer Stelle im Nordwesten in einem an ein Gebüsch angrenzenden Altgrasstreifen nachgewiesen.

Um das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen zu minimieren bzw. um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist daher folgende CEF- Maßnahme zu berücksichtigen:

Zur Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse sind im Vorfeld der Baumaßnahmen im westlichen Teil des Geltungsbereichs in besonderer Lage 3 Ersatzhabitate anzulegen:

- Ausheben von Mulden von jeweils ca. 2 m², ca. 0,80 – 1,00 m Tiefe.
- Verfüllen der Mulden mit Steinen (10 – 40 cm Kantenlänge), bis ca. 50 cm über Bodenniveau.
- Anschütten von Sandhaufen in den südlichen Randbereichen der Mulden.
- Ausbringen von Totholz, Reisig o. Ä.
- Der Aushub der Mulden kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen kann unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge, Großer Feuerfalter:

In den Randbereichen der Ackerflächen wurde mit dem Stumpflättrigen Ampfer und dem Krausen Ampfer Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters nachgewiesen. Es gab keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Falters. Um ein Einwandern vor Baubeginn auszuschließen, wurde folgender Hinweis in die Festsetzung aufgenommen:

- Vor Eingriffsbeginn sind die Ampfer Pflanzen im Geltungsbereich auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalter zu untersuchen (Eier,

Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampfer Pflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Vogelarten:

Im Geltungsbereich wurde als Brutvogelart nur die Feldlerche mit einem Revier festgestellt. Zwar ist eine Nutzung von Freiflächensolaranlagen durch die Feldlerche bekannt, der Verlust dieses Reviers durch die geplante Baumaßnahme kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für die Arten, die im Geltungsbereich und seinem Umfeld als Nahrungsgäste festgestellt wurden, stellen die geplanten Baumaßnahmen aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes wurden folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt und sind zu beachten:

- Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Oktober-März).
- Sollen die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Geltungsbereich befinden.
- Der Gehölzbestand entlang des Feldweges zwischen den Teilflächen des Geltungsbereiches ist bei Baumaßnahmen während der Brutzeit der Vögel als Tabufläche zu sichern (Baufeldbegrenzung).
- Nach Durchführung der Baumaßnahme ist durch ein Monitoring festzustellen, ob das betroffenen Feldlerchenrevier aufgegeben wurde. Ist dies der Fall ist die folgende geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen: Lebensraumoptimierung als Anlage einer mehrjährigen Buntbrache für Feldlerchen von 0,1 ha Größe in geeigneter Lage, mindestens 10 m Breite. Als potenzielle Ausgleichsfläche ist das Flurstück Nummer 1943 auf Gemarkung Tauberbischofsheim vorgesehen.

Mit den geplanten Eingriffen ist für prüfrelevante Vogelarten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Vogelarten durch die geplanten Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.

18 Daten zum Baugebiet

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,388 ha.

Davon entfallen auf

Sondergebiet (So) mit ca.	9,315 ha	82 %
Private Grünfläche mit ca.	2,073 ha	18 %
<i>GRZ 0,6</i>	<i>6,833 ha</i>	<i>60 %</i>
<i>Ermittelt aus der gesamten Fläche des Geltungsbereichs</i>		
<i>Fläche für Modulen</i>		

19 Erschließung

Die Zufahrt zum Gelände ist über Gemeindeverbindungsstraßen und über Feldwege gewährleistet.

Es ist ein begehbare Grünstreifen um das Gelände vorhanden, um das Gelände z. B. für Mäharbeiten umfahren zu können.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da nur Regenwasser anfällt, das großflächig über den Boden versickert.

Es ist geplant die Energieableitung mit neu zu verlegenden Stromkabeln über städtische Waldwege zum Netzverknüpfungspunkt Tauberbischofsheim Hamberg zu verlegen. Der Verknüpfungspunkt ist in der Nähe des Parkplatzes Hambergspitze; Kaiserhöhe. Dinglich gesicherte Leitungsrechte auf den städtischen Waldwegen werden über einen Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Projektträger abgeschlossen.

20 Grundstücksverhältnisse, Bodenordnung

Die Flurstücke Nr. 4297, 4306, 4441, 4443 und 4445 sind im Eigentum von Carola Müller-Arnold.

Für die beiden städtischen Grundstücke Flurstück Nr. 4444 und Nr. 4446 besteht die Möglichkeit einer Verpachtung an den Vorhabensträger über die Dauer der photovoltaischen Nutzung. Maßnahmen zu Bodenneuordnung werden somit nicht erforderlich.

21 Örtliche Bauvorschriften

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird zugelassen.

21.1 Äußere Gestaltung baulicher Art

Als Dachform sind Pultdächer, Satteldächer und Flachdächer für Gebäude und Nebengebäude zulässig.

Zur Dacheindeckung dürfen keine leuchtenden und reflektierenden Materialien oder grelle Farbtöne verwendet werden. Eine beschichtete verwitterungsfeste metallische Dacheindeckung ist zulässig.

Zur Anpassung an die umliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen und somit zur Einbettung in das Landschaftsbild sind die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden unzulässig.

21.2 Einfriedungen

Die Vorschriften zur Gestaltung des Zaunes mit 2,50 m Höhe und 0,20 m Bodenabstand dienen zum Einen dem Zweck, die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten und diese dadurch in ihr Umfeld einzubinden. Zum Anderen wird durch die Festlegung der Ausführung als Maschendraht- oder Industriegitterzaun ohne Kunststoffummantelung der Charakter der geplanten Photovoltaikanlagen betont.

Die Einfriedungen können sowohl innerhalb und auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender mobiler Zäunung erfolgen.